

BUNDESANSTALT FÜR VERKEHR Lokalaugenschein/Fachbereich Schiene



INHALT

SEITE 3

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

1. ZUSAMMENFASSUNG

SEITE 4

- 2. ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE
- 3. BESCHREIBUNG DER ANLAGE

SEITE 5

- 4. GESETZE, NORMEN, SONSTIGE REGELWERKE
- 5. EISENBAHNRECHTLICHE GENEHMI-GUNGEN
- 6. LOKALAUGENSCHEIN /SACHVERHALT

SEITE 6

- 7. BETEILIGTE FAHRTEN/FAHRZEUGE
- 8. AUSSAGE VON BETEILIGTEN, AUFTRAGNEHMERN UND ZEUGEN
- 9. REGISTRIEREINRICHTUNGEN

SEITE 8

- 10. STATISTISCHE AUSWERTUNG
- 11. SICHERHEITSEMPFEHLUNGEN

BEILAGEN:

SEITE 9

FOTODOKUMENTATION

SEITE 11

EISENBAHN-KREUZUNGS-VO 1961 (Auszug)

SEITE 12

EK-BESCHEID

ZUSAMMENPRALL DES ZUGES 2127 MIT PKW

am 29. Oktober 2007

Österreichische Bundesbahnen Strecke 10901 Eisenbahnkreuzung km 102, 763 zwischen Hötzelsdorf-Geras und Irnfritz

BMVIT-795.085-II/BAV/UUB/SCH/2007

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem mit 01.01.2006 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes errichtet wird (Unfalluntersuchungsgesetz) und das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Schifffahrtsgesetz und das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden sowie auf Grundlage der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 29.April 2004. Zweck der Untersuchung ist ausschließlich die Feststellung der Ursache des Vorfalles zur Verhütung künftiger Vorfälle. Die Untersuchung dient nicht der Feststellung des Verschuldens oder der Haftung. Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Ohne schriftliche Genehmigung der Bundesanstalt für Verkehr darf dieser Bericht nicht auszugsweise wiedergegeben werden.

Verzeichnis der Abkürzungen

Bahnhof
Dienstvorschrift
Dienstbehelf
Eisenbahnkreuzung
ahrdienstleiter

IM Infrastruktur Manager (Infrastrukturbetreiber)

KG Katastralgemeinde

ÖBB Österreichische Bundesbahnen

RU Railway Undertaker (Eisenbahnverkehrsunternehmen)

Tfz Triebfahrzeug
Tfzf Triebfahrzeugführer

UUB-Schiene
VzG

Unfalluntersuchung des Bundes, Fachbereich Schiene
Verzeichnis örtlich zulässiger Geschwindigkeiten

Wien FJBf Wien Franz-Josefs-Bf

Z Zug

ZSB Zusatzbestimmungen zur Signal- und zur Betriebsvorschrift

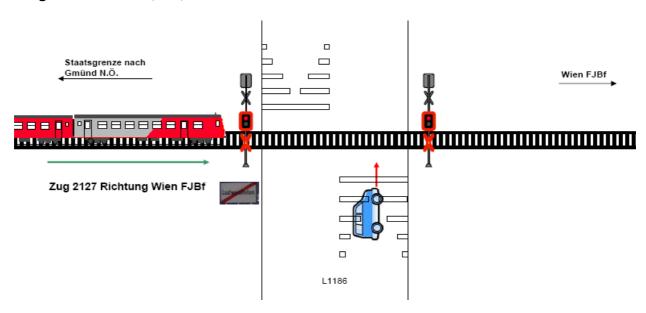
1. Zusammenfassung

Am 29. Oktober 2007, um 18:28 Uhr, ereignete sich auf der mit Andreaskreuz und zuggesteuerter Lichtzeichenanlage gesicherten EK im Streckenkilometer 102,763 der ÖBB-Strecke 10901 Wien Franz-Josefs-Bahnhof – Staatsgrenze nach Gmünd N.Ö. (Ceske V.), zwischen Hötzelsdorf-Geras und Irnfritz, ein Zusammenprall des Z 2127 mit einem PKW. Der PKW wurde durch den in Richtung Wien FJBf fahrenden Z 2127 erfasst und laut Ermittlung der Polizeinspektion Geras ca. 470 m mitgeschliffen.

Die beiden Fahrzeuginsassen wurden getötet, der Tfzf, der Zugführer und die 48 Reisenden blieben unverletzt. Am Eisenbahnfahrzeug (Steuerwagen 50 81 8033 111-1) entstand erheblicher Sachschaden.

Die Ursache für den Zusammenprall war die Nichtbeachtung der Lichtzeichenanlage der EK durch den PKW-Lenker.

Lageskizze EK 102,763, Strecke 10901:

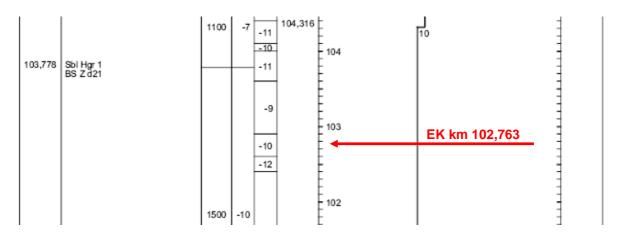


2. Örtliche Verhältnisse

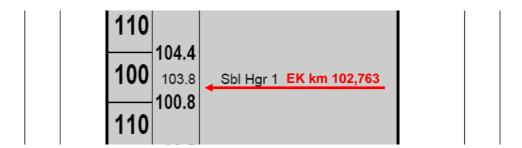
Die EK befindet sich im Streckenkilometer 102,763 der eingleisigen, elektrifizierten ÖBB-Strecke 10901 Wien FJBf – Staatsgrenze nach Gmünd N.Ö. (Ceske V.), in der Gemeinde Pernegg, im Ortsgebiet der KG Ludweishofen. Unmittelbar vor der EK, links der Bahn, in Fahrtrichtung des PKW, endet für die Teilnehmer des Straßenverkehrs das Ortsgebiet von Ludweishofen (50 km/h-Zone).

Die Betriebsabwicklung erfolgt gemäß den Bestimmungen der ÖBB DV V 2 ("Signalvorschrift"), ÖBB DV V3 ("Betriebsvorschrift"), ÖBB-ZSB und ÖBB-DB. Die örtlich zulässige Geschwindigkeit im Bereich der EK beträgt gemäß VzG der ÖBB 100 km/h, die Fahrplangeschwindigkeit von Z 2127 beträgt gemäß den Fahrplanunterlagen (ÖBB Buchfahrplan 900) 100 km/h.

Auszug aus VzG:



Auszug aus ÖBB Buchfahrplan 900:



3. Beschreibung der Anlage

Beidseits der Bahn, an den beiden Standsäulen der Andreaskreuze sind jeweils zuggesteuerte, doppelkammrige Lichtzeichen (für Gelb- und Rotlicht) angebracht. Auf der L1186 waren bereits links und rechts der Bahn die einengenden Markierungen für die Straßenverkehrsteilnehmer aufgebracht.

4. Gesetze, Normen, sonstige Regelwerke

Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 (Auszug siehe Beilage) Eisenbahngesetz 1957

5. Eisenbahnrechtliche Genehmigungen

Die Sicherung der EK im km 102,763 erfolgt laut Niederschrift des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Zl. 226.298-2-II/21-1994 aus 1994 (siehe Beilage) durch eine zuggeschaltete Lichtzeichenanlage, deren Einschaltstellen gemeinsam mit denen der EK im km 103,074 genehmigt wurden.

6. Lokalaugenschein/Sachverhalt

Am 30. Oktober 2007, wurde von der Bundesanstalt für Verkehr, Unfalluntersuchung des Bundes, Fachbereich Schiene, ein Lokalaugenschein durchgeführt.

Feststellungen:

Die Eisenbahnkreuzung befindet sich außerhalb des Ortsgebietes von Ludweishofen im Straßenverlauf der L1186. Diese quert die Eisenbahnstrecke in einem Winkel von ca. 90°. Die Sichtverhältnisse zum Zeitpunkt des Vorfalls waren durch dichten Nebel eingeschränkt. Es sind bereits einengende Bodenmarkierungen für die Teilnehmer des Straßenverkehrs auf der L1186 beidseits der Bahn vorhanden.



7. Beteiligte Fahrten/Fahrzeuge

Z 2127 (Regionalexpress des RU ÖBB Personenverkehr AG)

Wendezug geschoben, von Gmünd N.Ö. nach Wien FJBf

Zugreihung:

Steuerwagen 50 81 8073 111-1 voraus + 3 Reisezugwagen

Tfz 1142 621-0

Gesamtgewicht 257 t (Masse gemäß Maß- und Eichgesetz)

Gesamtlänge 122 m

 $v_{max} = 120 \text{ km/h}$

Erforderliche Bremshundertstel Bh_{max} = 105 %

Vorhandene Bremshundertstel Bh = 152 %

PKW SKODA Fabia

8. Aussagen von Beteiligten, Auftragnehmer und Zeugen

Tfzf Z 2127:

Der Tfzf gibt an, dass dichter Nebel geherrscht hat. Beim Erkennen der Gefahr leitete der Tfzf eine Schnellbremsung ein, die den Zusammenprall nicht verhinderte.

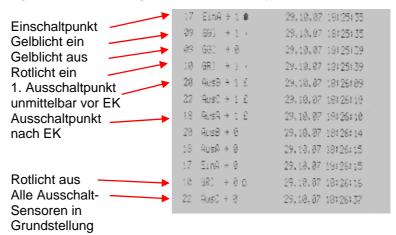
Befragung Anrainer:

Ein Anrainer gibt an, dass zum Zeitpunkt des Zusammenpralls dichter Nebel geherrscht hat. Weiters gibt der Anrainer an, dass der PKW-Lenker ortskundig war. Die einengenden Markierungen für die Straßenverkehrsteilnehmer wurden ca. 10 Tage vor dem Ereignis angebracht.

9. Registriereinrichtungen

EK-Anlage:

Die EK im km 102,763 wurde von Zug 2127 in Fahrtrichtung 2 ordnungsgemäß ein- und ausgeschaltet. Laut Aufzeichnungen am ESS 92 lag kein Fehler vor. Systemzeit = MEZ – 1 Min.



Gemäß Bescheid ist die Schaltzeit vor dem Befahren der EK in Fahrtrichtung 2 mit einer Geschwindigkeit der Schienenfahrzeuge von v = 100 km/h mit t = 34 s festgelegt.

Die Einschaltdauer des Gelb- und Rotlichtes beträgt gemäß Auswertung t = 41 s.

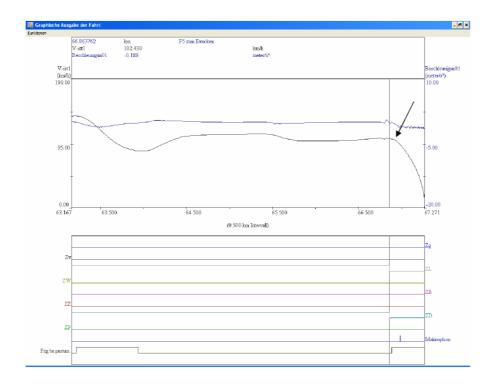
Schienenfahrzeug:

Der Steuerwagen 50 81 8073 111-1 ist mit einer Registriereinrichtung ausgerüstet, durch die neben der Aufzeichnung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit auch bestimmte Handlungen des Triebfahrzeugführers aufgezeichnet werden.

Die Aufzeichnungen wurden nach dem Vorfall sichergestellt und von einem Mitarbeiter der ÖBB -Traktion GmbH ausgewertet. Dabei wurde festgestellt, dass

- · die Registriereinrichtung einwandfrei funktioniert hat,
- die Einleitung der Schnellbremsung aus einer Geschwindigkeit von 102 km/h erfolgte und
- der registrierte Bremsweg 406 m betrug. Dazu ist noch die Reaktionszeit der Bremsanlage von Z 2127 dazuzurechnen. Diese beträgt zwischen drei und fünf Sekunden und entspricht einem zurückgelegten Weg von ca. 83 bis 139 m.

Betr.: Zusammenprall Zug 2127 (8073.111) mit PKW nächst Irnfritz am 29.10.2007



<u>Auswertung:</u> Schnellbremsung erfolgte mit 102 km/h.
Der Bremsweg betrug 406 Meter.
Signal "Achtung" wurde gegeben.

Für den Vermerk: Ing. Sauer Eduard

Traktion GmbH, Betriebsleitung Langauergasse 1, 1150 Wien

Tel.: 01/93000/34180 Fax.: 01/93000/831 3604 Email: eduard.sauer@tr.oebb.at

10. Statistische Auswertung der Jahre 2004 bis 2007

Die zuggesteuerten EK mit Lichtzeichenanlagen im km 102,763 und km 103,074 wiesen nur den Vorfall vom 29. Oktober 2007 mit zwei getöteten PKW-Insassen auf.

11. Sicherheitsempfehlungen

- Durchführung einer österreichweiten Informationskampagne über EK im Allgemeinen und das richtige Verhalten der Straßenverkehrsteilnehmer im Besonderen (z.B. Medien, Behörden, Autofahrervereinigungen, Fahrschulen udgl.).
- Abhalten von besonderen Informationsveranstaltungen vor Ort über EK im Allgemeinen und das richtige Verhalten der Straßenverkehrsteilnehmer im Besonderen (z.B. in Gemeinden, in Schulen, direkt bei Eisenbahnkreuzungen udgl.).
- Schwerpunktaktion der Exekutive direkt vor Ort bei der EK.

Wien, am 21. Oktober 2007
Der Untersuchungsleiter:

Ing. Johannes Piringer eh.

Beilagen

Beilage Fotodokumentation:











Beilage Eisenbahn Kreuzungs-Verordnung 1961 (Auszug)

Langtitel

Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 21. Dezember 1960 über die Sicherung und Benützung schienengleicher Eisenbahnübergänge

(Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961).

StF: BGBI. Nr. 2/1961

Änderung

idF: BGBl. Nr. 333/1963 BGBl. Nr. 288/1964 BGBl. Nr. 123/1988

§ 9. Lichtzeichenanlagen.

- (1) Eisenbahnkreuzungen, die durch Lichtzeichenanlagen gesichert werden, sind durch Andreaskreuze anzuzeigen.
- (2) Die Anlage zur Abgabe von Lichtzeichen kann oberhalb des Andreaskreuzes angebracht werden, wenn dieses in der hochgestellten Form verwendet wird; sonst ist sie unterhalb desselben anzubringen.

Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig.

(3) Lichtzeichenanlagen haben als Anhaltegebot entweder nur rotes blinkendes Licht zu zeigen oder gelbes nicht blinkendes Licht und anschließend rotes nicht blinkendes Licht; im zweiten Fall ist das rote Licht oben anzuordnen.

Verhalten bei Eisenbahnkreuzungen, die durch Lichtzeichenanlagen gesichert sind.

- § 19. (1) Wenn an einer Eisenbahnkreuzung, die durch eine Lichtzeichenanlage gesichert ist, gelbes oder rotes Licht aufleuchtet oder akustische Zeichen einer etwaigen Zusatzeinrichtung wahrgenommen werden, müssen die Straßenbenützer vor der Eisenbahnkreuzung anhalten. Wenn ein sicheres Anhalten bei Aufleuchten gelben Lichts nicht mehr möglich ist, so haben die Fahrzeuglenker weiterzufahren. Auf Freilandstraßen haben die Lenker von Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t sowie von Zugmaschinen, Fuhrwerken und Motorkarren, sofern die Notwendigkeit zum Anhalten vor der Eisenbahnkreuzung bereits aus einer entsprechenden Entfernung erkennbar ist, in einem Abstand von etwa 20 m vor dem Standort der mit einem Balken versehenen Straßenverkehrszeichen "Baken" und, wo solche fehlen, in einem Abstand von etwa 100 m vor der Eisenbahnkreuzung anzuhalten, damit die Lenker anderer Fahrzeuge in der Lage sind, sich vor ihnen einzureihen.
- (2) Die Eisenbahnkreuzung darf erst übersetzt werden, wenn an der Lichtzeichenanlage das gelbe und das rote Licht erloschen sind und die akustischen Zeichen einer etwaigen Zusatzeinrichtung verstummt sind.
- (3) Die Straßenbenützer haben besonders darauf zu achten, ob nicht nach der Vorbeifahrt eines Schienenfahrzeuges ein weiteres nachfolgt oder ob sich nicht aus der Gegenrichtung ein Schienenfahrzeug nähert.
- (4) Wenn bei der Lichtzeichenanlage das Straßenverkehrszeichen "Halt" angebracht ist oder wenn keine Lichtzeichen wahrnehmbar sind und die Annäherung eines Schienenfahrzeuges wahrgenommen wird, ist vor der Lichtzeichenanlage anzuhalten. Die Eisenbahnkreuzung darf erst und nur dann übersetzt werden, wenn sich die Straßenbenützer durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel überzeugt haben, daß ein gefahrloses Übersetzen möglich ist.

Beilage Bescheid zu EK in km 102,763 der Strecke 10901:



REPUBLIK ÖSTERREICH Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr A-1031 Wien, Radetzkystraße 2 Teletex (232)3221155 bmowy

Telex 61 3221155 bmowv

Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)

Telefax (0222) 713 03 26

Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)

Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)

DVR: 0090204

ZI. 226.298-2-II/21-1994

Sachbearbeiter: Tel.: (0222) 711 62 DW

Betr.: ÖBB-Strecke Wien FJB - Gmünd:

lt. Tafel A1: Wien FJB - Staatsgrenze n. Gmünd; Sicherung der Eisenbahnkreuzungen (EKen)

- in km 102,763 zwischen Bf. Hötzelsdorf/G. und Bf. Irnfritz mit der Landesstraße L 1186 durch eine zuggeschaltete Lichtzeichenanlage im Gemeindegebiet von Pernegg
- in km 103,074 zwischen Bf. Hötzelsdorf/G. und Bf. Irnfritz mit der Landesstraße L 8013 durch eine zuggeschaltete Lichtzeichenanlage im Gemeindegebiet von Pernegg

hier: Inbetriebnahme am 8. November 1994

NIEDERSCHRIFT

Mit ho. Bescheid vom 21. Jänner 1993, Zl.: 226.297-1-II/21-1993, wurde den Österreichischen Bundesbahnen u.a. für die Errichtung der gegenständlichen Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen gemäß § 35 und § 36 Abs. 1 EisbG die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt.

Mit ho. Bescheid vom 25. August 1993, Zl.: 226.298-3-ll/21-1993, wurde gemäß § 36 Abs. 3 EisbG die eisenbahnrechtliche Genehmigung im Einzelfall erteilt. Mit dieser

~ 2 -

wurde gemäß § 37 EisbG die <u>Betriebsbewilligung</u> verbunden und verfügt, daß diese wirksam werde, sobald

- im Zuge eines Ortsaugenscheines durch die Oberste Eisenbahnbehörde festgestellt wurde, daß gegen eine Betriebsaufnahme keine Bedenken bestehen sowie
- eine schriftliche Erklärung der fachlich zuständigen gemäß § 15 EisbG verzeichneten Personen (Vorstand der Streckenleitung Gmünd und Signalstreckenleitung Wien der ÖBB) sowie der ausführenden Firma über die sach-, fach- und vorschreibungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens anläßlich des Ortsaugenscheines übergeben wird.

Die Österreichischen Bundesbahnen haben nunmehr fernmündlich das Datum der beabsichtigten Betriebsaufnahme mitgeteilt und um Durchführung eines Ortsaugenscheines ersucht.

Im Zuge des heutigen Ortsaugenscheines durch den ho, eisenbahntechnischen Amtssachverständigen wurde nachstehender Befund samt Gutachten abgegeben:

Befund

Beschreibung der Anlage in km 102,763:

1.66

- ÖBB-Strecke lt. Tafel A1 Direktion Wien Nr. 9: Wien FJB Staatsgrenze n. Gmünd, Streckenabschnitt Nr.: 1095;
- EK in km 102,763 zwischen Bf. Hötzelsdorf/G. und Bf. Irnfritz mit der Landesstraße
 L 1186 im Gemeindegebiet von Pernegg;

- Straßenbreite: auf der EK 8,5 m,
 im Straßenverlauf l.d.B. 6,1 m, r.d.B. 5,8 m;
- öffentlicher Eisenbahnübergang (Freilandstraße);
- Anzahl der Gleise: 1;

- 3 -

- örtlich zulässige Geschwindigkeit auf der Bahn:
 in beiden Richtungen V = 100 km/h
- zuggeschaltete Lichtzeichenanlage;
- in Richtung 1 und 2 Einschaltung fahrtbewirkt mittels Radsensoren;
- Schaltstation rechts der Bahn im Sinne der Kilometrierung;
- 4 Signalgeber, (zweikammrig), 4 einfache Andreaskreuze, auf 4 Straßensignalen, davon im Sinne der Kilometrierung nach links der Bahn gerichtet: 2 Signalgeber, 2 Andreaskreuze; und nach rechts der Bahn gerichtet: 2 Signalgeber, 2 Andreaskreuze;
- Bodenmarkierung: Haltelinie, Leitlinie;
- Ankündigung der Eisenbahnkreuzung durch "Baken" und Gefahrenzeichen "Bahnübergang ohne Schranken";
- Länge des maßgebenden Gefahrenraumes: 7,5 m;
- Erforderliche Länge der Schaltstrecke S und Annäherungszeit T: für Richtung 1 für V = 100 km/h S = 556 m (ausgeführt 556 m), T = 20 s (vorhanden 20 s) und für Richtung 2 für V = 100 km/h S = 556 m (ausgeführt 971 m), T = 20 s (vorhanden 34 s);
- Gemeinsame Einschaltstelle f
 ür die Richtung 1 und 2 mit EK km 103,074;
- Ausschaltung gleisbezogen fahrtbewirkt mittels 2 Fahrzeugsensoren;
- Fernüberwachung:
 Bedienungs- und Überwachungsstelle im Mstw des Bf Hötzelsdorf/G. in km 98,028;
- Ortsschalterbetrieb;

Änderung zum Bauentwurf

Folgende Abweichungen bzw. Ergänzungen zum Bauentwurf wurden festgestellt:

Die Lichtzeichenanlage wird bis zur Inbetriebnahme des Mittelstellwerkes Hötzelsdorf/G. (voraussichtlich am 24. November 1994) von der ehemaligen Haltestelle Ludweishofen aus überwacht. - á -

Dieser vorübergehenden Änderung gegenüber dem Bauentwurf bzw. den Entwurfsunterlagen wird zugestimmt.

Vorschreibungen der Baugenehmigung:

Die Leitlinie wird erst nach der Fahrbahnsanierung aufgebracht.

Befund

Beschreibung der Anlage in km 103,074:

- ÖBB-Strecke It. Tafel A1 Direktion Wien Nr. 9: Wien FJB Staatsgrenze n. Gmünd,
 Streckenabschnitt Nr.: 1095;
- EK in km 103,074 zwischen Bf. Hötzelsdorf/G. und Bf. Irnfritz mit der Landesstraße
 L 8013 im Gemeindegebiet von Pernegg;
- Straßenbreite: auf der EK 7,90 m,
 im Straßenverlauf l.d.B. 4,7 m, r.d.B. 4,7 m;
- öffentlicher Eisenbahnübergang (Freilandstraße);
- Anzahl der Gleise: 1:
- örtlich zulässige Geschwindigkeit auf der Bahn:
 in beiden Richtungen V = 100 km/h
- zuggeschaltete Lichtzeichenanlage;
- in Richtung 1 und 2 Einschaltung fahrtbewirkt mittels Radsensoren;
- Schaltstation links der Bahn im Sinne der Kilometrierung;
- 5 Signalgeber, (zweikammrig), 5 einfache Andreaskreuze, 1 Richtungspfeil auf 5 Straßensignalen, davon im Sinne der Kilometrierung nach links der Bahn gerichtet: 2 Signalgeber, 2 Andreaskreuze; und nach rechts der Bahn gerichtet: 3 Signalgeber, 3 Andreaskreuze, 1 Richtungspfeil am Straßensignal S6:
- Bodenmarkierung: Haltelinie, Leitlinie;
- Ankündigung der Eisenbahnkreuzung durch "Baken" und Gefahrenzeichen "Bahnübergang ohne Schranken";
- Länge des maßgebenden Gefahrenraumes: 12,0 m;

Bundesanstalt für Verkehr Seite 16 Lokalaugenschein

→ 5 -

Erforderliche Länge der Schaltstrecke S und Annäherungszeit T: für Richtung 1 für V = 100 km/h S = 646 m (ausgeführt 867 m), T = 23,2 s (vorhanden 31,2 s) und für Richtung 2 für V = 100 km/h S = 646 m (ausgeführt 660 m), T = 23,2 s (vorhanden 23,8 s);

- Gemeinsame Einschaltstelle f
 ür die Richtung 1 und 2 mit EK km 102,763; es
- Ausschaltung fahrtbewirkt mittels 2 Fahrzeugsensoren;
- Fernüberwachung:
 Bedienungs- und Überwachungsstelle im Mstw des Bf Hötzelsdorf/G. in km 98,028;
- Ortsschalterbetrieb:

Änderung zum Bauentwurf

Folgende Abweichungen bzw. Ergänzungen zum Bauentwurf wurden festgestellt:

Die Lichtzeichenanlage wird bis zur Inbetriebnahme des Mittestellwerkes Hötzelsdorf/G. (voraussichtlich am 24. November 1994) von der ehemaligen Haltestelle Ludweishofen aus überwacht.

Dieser vorübergehenden Änderung gegenüber dem Bauentwurf bzw. den Entwurfsunterlagen wird zugestimmt.

Vorschreibungen der Baugenehmigung:

Die Leitlinie wird erst nach der Fahrbahnsanierung aufgebracht.

Gutachten

Auf Grund des Antrages der Österreichischen Bundesbahnen auf Durchführung eines Ortsaugenscheines und der von den Vertretern der Streckenleitung, der Signalstrekkenleitung und der Signalbaufirma über die Inbetriebnahmebereitschaft sowie über die

1.00

- 6 -

Funktionstüchtigkeit der Anlagen übergebenen schriftlichen Erklärungen der fachlich zuständigen gemäß § 15 EisbG verzeichneten Personen (Vorstand der Streckenleitung, Vorstand der Signalstreckenleitung) sowie der ausführenden Firma über die sachfach- und vorschreibungsgemäße Ausführung der Bauvorhaben wurde vom ho. Amtssachverständigen eine vom Standpunkt der Sicherung schienengleicher Eisenbahnübergänge umfassende und vom Standpunkt der Eisenbahnsicherungstechnik stichprobenartige Prüfung durchgeführt.

Die Anlagen sind vom eisenbahnfachlichen Standpunkt sach- und fachgemäß ausgeführt.

Im Rahmen des Ortsaugenscheines wurden weiters nachstehende Vorschreibungen getroffen:

Α

Zu Eisenbahnkreuzung in km 102,763:

- Die Fahrbahn ist im EK-Bereich endgültig herzustellen.
- Die Fahrbahn ist im EK-Bereich bei der endgültigen Herstellung in einer Breite von 5.0 m auszuführen.

Termine:

Punkte 1 und 2 1. Mai 1995

B:

Die Anbringung nachstehender Bodenmarkierungen ist zu veranlassen bzw. zu beantragen:

Zu Eisenbahnkreuzung km 102,763 und km 103,074:

Bundesanstalt für Verkehr Seite 18 Lokalaugenschein

- 7 -

Termin:

Punkt 3 1. Mai 1995

Es wird daher <u>festgestellt, daß die festgelegten Voraussetzungen für die Wirksamkeit</u> <u>der Betriebsbewilligung nunmehr erfüllt</u> wurden.

Die o.a. Vorschreibungen sind ordnungsgemäß und termingerecht durchzuführen. Über den Vollzug der Vorschreibungen ist durch die fachlich zuständige gemäß § 15 EisbG verzeichnete Person (Vorstand der Streckenleitung) bis spätestens 1. Juni 1995 im Wege der für das Bauvorhaben federführenden Dienststelle der ÖBB schriftlich an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu berichten

Gegen eine sofortige Betriebsaufnahme der gegenständlichen Anlagen bestehen keine Bedenken, da die vorgefundenen Mängel derzeit die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht beeinträchtigen. Die Vorschreibungen waren jedoch zu treffen, um die Ordnung des Betriebes weiterhin zu gewährleisten.

Die Anbringung der Bodenmarkierungen wird in Hinblick auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs als für erforderlich erachtet.

Seitens der anwesenden Vertreter der Österreichischen Bundesbahnen werden die angeführten zusätzlichen Vorschreibungen zur Kenntnis genommen.

Dauer der Amtshandlung: 10 Halbstunden à öS 130,--

insgesamt öS 1.300,--

Ing. Karl SCHUSTER e.h.

Beim Ortsaugenschein waren anwesend:

für das BMöWuV, Sektion II:

Ing. Karl SCHUSTER e.h.

- 8 -

für die ÖBB,

Streckenleitung Gmünd:

Ing. Erich FLICKER e.h.

Signalstreckenleitung

Wien

Ing. Christian LANGSCHWERT e.h.

für die Firma Alcatel Austria AG:

Ing. Rudolf UMSHAUS e.h.

für die Landesstraßenverwaltung

Strm. Horn:

Insp. Helmut PEEL e.h.